

Vereinigung ehemaliger Päpstlicher Schweizergardisten Sektion Solothurn

Statuten

I. ORGANISATION, ZWECK UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten, Sektion Solothurn" (nachstehend Sektion genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Die Sektion bezweckt die Vereinigung aller ehemaligen Mitglieder der Päpstlichen Schweizergarde sämtlicher Grade (nachstehend Exgardisten genannt), die ihren Dienst ehrenvoll geleistet haben und die dem Gebiet des Kantons Solothurn besonders verbunden sind, zur Pflege und Förderung echter, soldatischer Kameradschaft.

Art. 3

Die Sektion Die Sektion pflegt überdies die Verbindung mit der Schweizerischen Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten sowie mit den anderen Exgardisten-Sektionen.

Art. 4

Es ist Ehrensache der Sektion, die Päpstliche Schweizergarde im Vatikan nach Kräften zu unterstützen und für sie zu werben.

Art. 5

Die Sektion hat ihren Sitz in Solothurn.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Die Sektion besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 7

Die Mitglieder der Sektion sollen in der Regel auch Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten sein.

Art. 8

Aktivmitglied der Sektion kann jeder Exgardist werden. Er richtet sein Beitritts gesuch schriftlich oder mündlich an den Vorstand. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art. 9

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes mit qualifiziertem Mehr der Generalversammlung an Personen verliehen, die sich um die Sektion in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Art. 10

Die Passivmitgliedschaft kann von jeder der Sektion nahestehenden Person erworben werden, die sich zur Leistung eines Gönnerbeitrages verpflichtet.

Art. 11

Das Austrittsbegehren ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ausstehende Mitgliederbeiträge sind gleichzeitig zu überweisen.

Art. 12

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die in schwerer Weise gegen die Ziele und Interessen der Sektion verstossen haben oder die ihren finanziellen Verpflichtungen auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind, durch die Generalversammlung mit qualifiziertem Mehr ausgeschlossen werden. Im Zeitpunkt des Ausschlusses geschuldete Mitgliederbeiträge sind einzufordern.

III. ORGANISATION

Art. 13

Die Organe der Sektion sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Generalversammlung besteht aus den Sektionsmitgliedern. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich bis Ende Mai abgehalten.

Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Bericht des Präsidenten
- Abnahme der Sektionsrechnung (Kassa- und Revisorenbericht)
- Abnahme eines allfälligen Budgets mit Festsetzung des Jahresbeitrages

- Verabschiedung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, von zwei
- Rechnungsrevisoren für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig
- Definitive Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Anträge von Aktivmitgliedern, die spätestens 20 Tage vor der
- Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden

Art. 17

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder unter Einreichung des schriftlichen Begehrens, das mit der Unterschrift von mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder versehen sein muss, einberufen werden.

Art. 18

Die Beschlüsse der Generalversammlung ergehen in der Regel durch einfaches offenes Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorsehen, ergeht der Beschluss durch das offene Mehr von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.

Art. 19

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Armiere
- und einem Beisitzer

Art. 20

Der Präsident wird von der Generalversammlung aus den Reihen der Aktivmitglieder gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 21

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Leitung und Verwaltung der Sektion
- Vertretung der Sektion nach Aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung sowie Umsetzung ihrer Beschlüsse
- Führung der Vereinsrechnung pro Kalenderjahr

Art. 22

Die Vorstandsmitglieder führen zusammen mit dem Präsidenten Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 23

Der Präsident hat den Stichentscheid.

IV. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 24

Statutenänderungen bedürfen des qualifizierten Mehrs der Generalversammlung.

Art. 25

Die Generalversammlung kann die Auflösung der Sektion beschliessen, wenn die Mitgliederzahl unter sechs gesunken ist oder der Vorstand nicht mehr ordnungsgemäss bestellt werden kann. In diesem Fall werden das vorhandene Vermögen und sämtliche Akten dem Zentralvorstand der Schweizerischen Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten treuhänderisch zuhanden einer eventuellen späteren Neugründung übergeben.

Art. 26

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Sektion ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen.

Art. 27

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung und anschliessender Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz der Schweizerischen Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten in Kraft.